

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 25.04.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

55.	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wasserbaulichen Maßnahmen im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Krücken II“ in der Ortschaft Ochsendorf	111
56.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2008	112
57.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2008	114
58.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2008	116
59.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst	118
60.	Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; hier: Bekanntmachung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	122
61.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier. Jugendhilfeausschuss	124

B. Nichtamtlicher Teil

55. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses über die Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wasserbaulichen Maßnahmen im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Krücken II“ in der Ortschaft Ochsendorf

Die Stadt Königslutter hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. § 119 Abs. 2 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) in der z. Z. gültigen Fassung für die wasserbaulichen Maßnahmen im Zuge der Erschließung des Baugebietes „Krücken II“ in der Ortschaft Ochsendorf beantragt. Im Einzelnen wurde die Beseitigung des östlichen Entwässerungsgrabens des Baugebietes „Krücken I“ sowie die Verrohrung des nördlichen Straßenseitengrabens der Alten Dorfstraße auf eine Länge von ca. 80 m beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den Kriterien der Anlage 2 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der z. Z. gültigen Fassung zu prüfen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

Helmstedt, den 21.04.2008

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Siegert

Baudezernent

ABl.-Nr. 16 vom 25.04.2008

56.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Süpplingenburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Süpplingenburg** in der Sitzung am **22.01.2008** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird **festgesetzt**
im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

405.200 €) Fehlbedarf

in der Ausgabe auf

440.500 €) = 35.300 €

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

352.400 €

352.400 €

§2

Der **Gesamtbetrag** der **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, **wird auf 350.000 € festgesetzt.**

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zum dem **Liquiditätskredite** im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer. | a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 300 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 310 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im **Einzelfall** von **250,00 €**.

Süpplingenburg, 21.01.2008

gez. Dieter Eckner
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Karin Pickbrenner
Gemeindedirektorin

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2008** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.04.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 28.04.08 bis 02.05.08 und vom 05.05.08 bis 07.05.08 zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Süpplingenburg, den 18.04.2008

gez. Karin Pickbrenner
Gemeindedirektorin

(L.S.)

ABl.-Nr. 16 vom 25.04.2008

57. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	346.900 €
	in der Ausgabe auf	752.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	30.800 €
	in der Ausgabe auf	30.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 405.300 €.

§ 5

Die Steuersätze der Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer

290 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Twieflingen, den 17. Dezember 2007

gez. Hartmann

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 14.04.08 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

28.04.2008 bis 02.05.2008 und vom 05.05.2008 bis 07.05.2008

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 16.04.2008

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 16 vom 25.04.2008

58. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	638.000 €
	in der Ausgabe auf	944.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	161.600 €
	in der Ausgabe auf	161.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 137.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 306.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

285 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Jerxheim, den 17. Dezember 2007

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 10.04.08 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

28.04.2008 bis 02.05.2008 und vom 05.05.2008 bis 07.05.2008

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 14.04.2008

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 16 vom 25.04.2008

59.

Bekanntmachung der

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DAS SPORT- UND KULTURZENTRUM QUERENHORST

§ 1

Die Gemeinde Querenhorst unterhält als öffentliche Einrichtung das Sport- und Kulturzentrum, das in den verschiedenen Räumen zur Durchführung folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendverbände, der Kreisvolkshochschule, der hiesigen Vereine usw.
2. Familienfeiern, wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen usw.
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine und Verbände.
4. Nutzung durch die Kirche lt. besonderem Vertrag.

§ 2

Gesellige Veranstaltungen, insbesondere Tanzveranstaltungen von Vereinen und anderen Personengruppen, können auf Antrag genehmigt werden.

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank ist eine Schankerglaubnis beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Graleben zu beantragen.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

§ 3

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Mehrzweckraum A mit Nebenräumen (Küche komplett)
- b) Raum B links vom Haupteingang (Küche komplett)

§ 4

Das Benutzungsrecht steht allen – auch auswärtigen Personen – zu.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Sport- und Kulturzentrums werden Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

Veranstaltungen

Betrag in €

- | | | |
|--|-------------------|-----------------|
| 1. Raum A (großer Saal) | 1. Tag | 115,00 |
| - mit Nebenraum und Theke | | |
| inkl. Küchenbenutzung ohne Heizung und Licht | jeder weitere Tag | 100,00 |
| einschl. Gläser, sämtliches Geschirr und Bestecke | | |
| mit Benutzung beider Küchen (A und B-Räume) | | 130,00 |
| 2. Raum B (kleiner Saal) | 1. Tag | 70,00 |
| mit Küchenbenutzung | | |
| ohne Heizung und Licht | jeder weitere Tag | 60,00 |
| einschl. Gläser, sämtliches Geschirr und Bestecke | | |
| 3. Zur Benutzung Raum A und B | | |
| Reinigungskosten – Kosten f. den Fall der Nachreini- | | 15,00 / Std. |
| gung je nach Umfang und Aufwand, Reinigungsfirma | | |
| Nebenkostenpauschale | A-Raum | B-Raum |
| Strom und Heizung | 01.10. – 30.04. | 01.10. – 30.04. |
| | 30,00 € | 15,00 € |
| | 01.05. – 30.09. | 01.05. – 30.09. |
| | 15,00 € | 7,50 € |
| 4. Leihgebühr für Geschirr und Gläser | | |
| - Saal A und Saal B | | |
| Die Benutzungsgebühr für Geschirr und Gläser ist inklusive. | | |
| Gläser und Geschirr werden nicht außer Haus verliehen. | | |
| 5. Tische und Stühle werden verliehen, wenn diese nicht benötigt werden. | | |
| Leihgebühr für Tische und Stühle | | |
| 1 Stuhl | pro Tag | 0,50 |
| 1 Tisch | pro Tag | 1,50 |
| 6. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen von der Be- | | |
| zahlung des Benutzungsentgelts | | |
| Raum A 1. und 3. | | |
| Raum B 2. und 3. | | |
| befreit. | | |

Ebenso sind Trauerfeiern für ortsansässige Bürger von den gesamten Kosten befreit.

Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Organisationen können auf Antrag vom Bürgermeister/Gemeindedirektor im Einzelfall befreit werden.

Die weiteren Entgelte und Nebenkosten werden nach den Pauschalen abgerechnet.

7. Eine Kautio in Höhe von 200,00 € kann erhoben werden.
Im Einzelfall kann von der Gemeinde der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung verlangt werden.
8. Für Privatfeiern im Sportlerpavillon wird ein Pauschalentgelt von **30,00 €** für Strom, Toilette (Wasser / Abwasser) und Heizung erhoben.

Dieses Benutzungsentgelt ist auch bei Feiern und Veranstaltungen mit Zeltaufbau im Freigelände hinter dem Sport- und Kulturzentrum zu erheben.

Ortsansässige Vereine und Organisationen sind bei ihren Veranstaltungen von diesem Benutzungsentgelt befreit.

9. Bei lediglich kurzzeitiger Nutzung des Sport- und Kulturzentrums (bis max. 3 Std. Gesamtnutzungsdauer – einschl. Reinigung etc.) werden je angefangener Stunde 10 % des Entgelts nach Ziff. 1 und 2 berechnet. Bei längerer Nutzung gilt der volle Tagessatz.

Die weiteren Entgeltsätze bleiben unberührt.

§ 6

Die Entgelte sind vorab zu entrichten.

Die Räume sind bei allen Veranstaltungen pfleglich zu behandeln. Werden bei Veranstaltungen Einrichtungen, Teile oder andere Gegenstände beschädigt bzw. zerstört, so muss der Veranstalter Schadenersatz in voller Höhe leisten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die Teilnehmern während der Benutzung des Sport- und Kulturzentrums zustoßen.

Bei Anmietung erfolgt eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch die Gemeinde.

Vor Übergabe sind die erforderlichen Gebühren in der Samtgemeindeverwaltung zu zahlen. Bei Nichtzahlung erfolgt keine Vermietung.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Räume gereinigt (wie übernommen) zu übergeben. Benutztes Geschirr ist ebenfalls gereinigt in die Schränke zu stellen.

Die Toiletten sind generell feucht zu reinigen.

Die Reinigung des Parketts wird bei Bedarf von der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Räume sind bis 12:00 Uhr – am Tag nach der Benutzung – wie vorgenannt zu übergeben. Erfolgt die Übergabe nicht, ist nach Ermessen der Gemeinde ein weiterer Tag zu berechnen.

§ 7

Die Termine sind mit dem / der Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Zuständig ist für die Abrechnung die Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben. Den Anordnungen des / der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 8

Sämtlicher anfallender Müll ist durch den jeweiligen Veranstalter zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es werden keine Entsorgungsbehältnisse gestellt.

§ 9

Bei Nutzung der genannten Räume erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an.

§ 10

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der Fassung vom 13. Mai 2003 außer Kraft.

Querenhorst, 22. Januar 2008

gez. Beckmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 16 vom 25.04.2008

60. Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Velpke;
hier: Bekanntmachung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 18.12.2007 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Helmstedt gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 03.04.2008 (Az.: 63/61 20/54104-Änd. 38) genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Danndorf und ist im nebenstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Planunterlagen mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 i.V.m. § 215 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind.

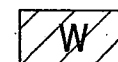
Velpke, den 14.04.2008

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

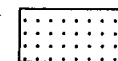
Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
38. Flächennutzungsplanänderung

SAMTGEMEINDE

VELPKE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

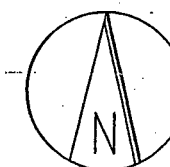
38. ÄNDERUNG

Kartengrundlage: ALK

Herausgegeben von der Bezirksregierung
Braunschweig, weitergeführt durch die Behörde für GLL
- Katasteramt Helmstedt

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch die Behörde für GLL - Katasteramt Helmstedt

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung.



M 1:5.000

**AUSSCHNITT
II DANNDORF**

Stand: GV

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt • Walsenheuedamm 7 • 38100 Braunschweig

**61. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Montag, dem 05.05.2008, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 6. Öffentlichen Sitzung am 18.02.2008
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung: Bericht aus den Arbeitsgruppen
7. Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 – 2013
8. Vereinbarung mit der Stadt Wolfsburg über den Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder sowie die Kostenerstattung für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr
9. Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden;
hier: Finanzierung von Kindertagesstätten
10. Zukünftige Durchführung der Schülerhilfe
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 15.04.2008

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat
In Vertretung

gez. Winkler

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 16 vom 25.04.2008

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian